

## Prüfungsordnung für den Studiengang Konzertexamen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 13.01.2017

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW.S.310) hat die Hochschule für Musik Köln folgende Prüfungsordnung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck und Ziel des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Abschlussprüfung, Fristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 8 Durchführung der Abschlussprüfung
- § 9 Bewertung der Abschlussprüfung
- § 10 Zertifikat
- § 11 Versäumnis und Rücktritt
- § 12 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 13 Mutterschutz
- § 14 Studierende in besonderen Situationen
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

### § 1

#### Zweck und Ziel des Studiums

(1)

Unter Beachtung der allgemeinen Studienziele gemäß § 50 KunstHG dient der Studiengang Konzertexamen der intensiven, solistischen Stärkung künstlerischer Exzellenzen von besonders begabten Instrumentalistinnen und Instrumentalisten, sowie Sängerinnen und Sängern sowie Komponistinnen und Komponisten an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Der Studiengang soll sie auf der Basis der Vermittlung künstlerischer Kenntnisse und Fertigkeiten und unter Berücksichtigung der Anforderung und Veränderungen im Berufsbild der Solistinnen- und Solistenlaufbahn bzw. der Komponistinnen und Komponisten in die Lage versetzen, sich im internationalen Berufsfeld behaupten zu können.

(2)

Der Studiengang schließt mit dem Zertifikat „Konzertexamen“ ab.

### § 2

#### Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1)

Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang Konzertexamen ist in der Regel der Abschluss eines Master-Studienganges mit der Note „sehr gut“ in der besonderen Modulprüfung der Masterarbeit/des Masterprojektes (Abschlüsse an der Hochschule für Musik und Tanz Köln) bzw. mit der Note „sehr gut“ als Abschlussnote im künstlerischen Hauptfach (Abschlüsse anderen Hochschulen) oder der Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung mit der Note „sehr gut“ im künstlerischen Hauptfach sowie der Nachweis einer besonderen künstlerischen Eignung, deren Anforderungen in einer Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Konzertexamen zu regeln sind. Darüber hinaus ist ein Empfehlungsschreiben der bzw. des Hauptfach-Lehrenden, bei der bzw.

dem das Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln absolviert werden soll, einzureichen.

(2)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3)

Das Studium kann Berufs begleitend durchgeführt werden.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit und Studienaufbau**

(1)

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und besteht aus künstlerischem Einzelunterricht von insgesamt sechs Semesterwochenstunden. Je nach Bedarf der bzw. des Studierenden können ergänzende bzw. spezialisierende Unterrichtsangebote erstellt werden, deren erfolgreiche Teilnahme im Zertifikat vermerkt wird. Die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme erfolgt durch die Fachbereichsleitung.

(2)

Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung grundsätzlich in der in Absatz 1 genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

### **§ 4**

#### **Abschlussprüfung und Fristen**

(1)

Die Abschlussprüfung soll bis zum Ende des vierten Studienseesters erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2)

Die Meldung zur Abschlussprüfung muss spätestens mit der Rückmeldung zum 4.Fachsemester schriftlich beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

Meldet sich die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne Angabe von Gründen nicht zu dem in Absatz 2 genannten Termin zur Abschlussprüfung an, fordert sie bzw. ihn der Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Fristsetzung von zwei Wochen auf, dies nachzuholen oder Hinderungsgründe zu benennen. Lässt die Kandidatin bzw. der Kandidat diese Frist verstreichen, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Hierüber ist ein Bescheid zu erstellen.

§ 12 gilt entsprechend.

### **§ 5**

#### **Prüfungsausschuss**

(1)

Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(2)

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(3)

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

### **§ 6**

#### **Prüfungskommission**

(1)

Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Prüfung die Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung oder der jeweiligen Dekanin bzw. dem jeweiligen Dekan übertragen. Einer Prüfungskommission sollen Vertreterinnen bzw. Vertreter jedes Fachbereichs angehören. Eine Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Prüferinnen und Prüfern, von denen mindestens eine Fachprüferin bzw. einer Fachprüfer sein muss.

(2)

Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz in Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig vor der Abschlussprüfung bekannt gegeben werden.

(4)

Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Recht, dem Prüfungsausschuss schriftlich eine Prüferin bzw. einen Prüfer seiner Wahl zu benennen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit stattgegeben werden.

(5)

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann mit begründetem Antrag ein Mitglied der Prüfungskommission ablehnen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6)

Für die Mitglieder der Prüfungskommission gilt die Amtsverschwiegenheit.

## **§ 7**

### **Zulassung zur Abschlussprüfung**

(1)

Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) den Zulassungsantrag fristgerecht eingereicht hat,
- b) nicht die Abschlussprüfung im Studiengang Konzertexamen oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes schon bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
- c) sich nicht im Studiengang Konzertexamen oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2)

Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Darüber hinaus kann der Antrag auf Zulassung nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## **§ 8**

### **Durchführung der Abschlussprüfung**

(1)

Die Abschlussprüfung besteht

- a) für die Bereiche Instrumente und Gesang aus einem Solorezital (60 -80 Minuten)

Die Prüfung muss nicht in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und Tanz Köln abgelegt werden. Sofern die Prüfung außerhalb der Hochschule bzw. außerhalb des für das Abschlussemester vorgesehenen Prüfungszeitraumes stattfinden soll, sorgt die Kandidatin/der Kandidat dafür, dass ausreichend Prüferinnen/Prüfer und ggf. Räumlichkeiten für die Prüfung zur Verfügung stehen. Letztmöglicher Prüfungstag ist im Sommersemester der 30. September bzw. im Wintersemester der 31. März.

In allen anderen Fällen wird den Kandidatinnen und Kandidaten ein Prüfungstermin innerhalb des für das Abschlussemester vorgesehenen Prüfungszeitraumes zugeteilt.

b) für Komposition aus

- einer Veranstaltung (Konzert, Performance, interdisziplinäres oder multimediales Projekt) mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten
  - oder
  - Fixed Media als umfassend dokumentierte Veröffentlichung auf Tonträger und/oder im Internet
- Planung, Werbung und Durchführung auch in technisch-organisatorischer Hinsicht (u.a. Einsatz von mindestens drei Prüfenden) obliegen der Kandidatin/dem Kandidaten. Letztmöglichster Prüfungstag ist im Sommersemester der 30. September bzw. im Wintersemester der 31. März.

(2)

Im Anschluss an jede Prüfungsleistung findet eine Bewertung durch die Prüfungskommission statt.

## **§ 9**

### **Bewertung der Abschlussprüfung**

(1)

Für die Bewertung sind von der Prüfungskommission folgende Prädikate zu verwenden:

- mit Auszeichnung bestanden
- mit sehr gutem Erfolg bestanden
- bestanden
- nicht bestanden

(2)

Über die Durchführung der Abschlussprüfung ist von der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, in das aufzunehmen sind:

- a. Tag und Ort der einzelnen Prüfungen,
- b. Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- c. Name der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
- d. Art, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfung,
- e. Bewertungen und Ergebnisse der Abschlussprüfung,
- f. besondere Vorkommnisse,
- g. Unterschriften der beteiligten Prüferinnen und Prüfer.

## **§ 10**

### **Zertifikat**

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Abschlussprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zertifikat. Darin wird das Bestehen des Studienganges Konzertexamen mit den Prüfungsergebnissen beurkundet. Zusätzlich wird der Name der Hauptfachlehrerin bzw. des Hauptfachlehrers aufgeführt. Das Zertifikat wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Die Urkunde trägt das Datum der Abschlussprüfung. Als Anlage zum Zertifikat wird auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten eine Aufstellung der interpretierten Werke erstellt.

## **§ 11**

### **Versäumnis und Rücktritt**

(1)

Eine Abschlussprüfung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Abschlussprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2)

Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so

wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

## **§ 12 Wiederholung der Abschlussprüfung**

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden und führt zur Exmatrikulation.

## **§ 13 Mutterschutz und Elternzeit**

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

## **§ 14 Studierende in besonderen Situationen**

(1)

Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2)

Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese bzw. dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

## **§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung für den Studiengang Konzertexamen tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 14.12.2016.

Köln, den 13.01.2017

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Prof. Dr. Heinz Geuen